

GEMEINDE DIESPECK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 40. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.07.2023
Beginn: 19:04 Uhr
Ende: 21:23 Uhr
Ort: Diespeck, Bereich der Aula der Grund- und
Mittelschule Diespeck

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

von Dobschütz, Christian, Dr.

Mitglieder des Gemeinderates

Billenstein, Anne

Endlein, Kurt

Grimm, Carola

Grimm, Georg 3. Bürgermeister

Helmreich, Markus

Mitländer, Hartmut

Roch, Helmut

Schenke, Carolus, Dr.

Schmidt, Roland 2. Bürgermeister

Schrödl, Matthias

Tanzberger, Hartmut

Wiesinger, Thomas

Wölfel, Ulrich

erst ab 19:24 Uhr anwesend

Schriftführer

Würffel, Daniel

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Goßler, Florian

entschuldigt

Rabenstein, Robert

entschuldigt

Stark, Reinhard

entschuldigt

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Daniel Würffel
Schriftführung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Eröffnung, Begrüßung
- 2** Bericht des Bürgermeisters
- 3** Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - 3.1** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken - FNP
 - 3.2** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken - BP
 - 3.3** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
 - 3.4** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
 - 3.5** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Wasserwirtschaftsamt Ansbach
 - 3.6** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - N-ERGIE Netz GmbH
 - 3.7** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - PLEdoc GmbH / OGE
 - 3.8** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Deutsche Telekom Technik GmbH
 - 3.9** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Fernwasserversorgung Franken
 - 3.10** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Bayerischer Bauernverband
 - 3.11** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 - 3.12** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Markt Baudenbach
 - 3.13** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Gemeinde Münchsteinach - FNP
 - 3.14** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Gemeinde Münchsteinach - BP
 - 3.15** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Gemeinde Gerhardshofen
 - 3.16** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Kreisheimatpfleger für Archäologie
 - 3.17** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Einwendungen der Öffentlichkeit
 - 3.18** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Fazit
- 4** Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“
- 5** Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ – Satzungsbeschluss
- 6** Bekanntmachung Rechenschaftsbericht der Jahresrechnung 2021
- 7** Bekanntmachung Rechenschaftsbericht der Jahresrechnung 2022
- 8** Haushalt 2023 - Beratung und Beschlussfassung
- 9** Ermächtigungsbeschluss für Bürgermeister v.Dobschütz zur Aufnahme eines Kommunal-/Investitionsdarlehens
- 10** Bauantrag: Errichtung von Seecontainern mit Rundbogenüberdachung; Fl.-Nr.: 200, Gemarkung Dettendorf; Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

- 11** Bauantrag: Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle; Fl.-Nr.: 632, Gemarkung Stübach; Gerd Lauerhaß
- 12** Bauantrag: Auflösung der Sozialstation, Zuschlag der Räumlichkeiten zur Tagespflege; Fl-Nr.: 833/3, Gemarkung Diespeck; Zentrale Diakoniestation NEA
- 13** Änderung der Innenbereichssatzung Untersachsen vom 29.07.2016, Erweiterung des Geltungsbereiches – Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 13.1** Änderung der Innenbereichssatzung Untersachsen - Ablehnung weiterer Erweiterungen
- 14** Ansiedlung eines TTZ in der kommunalen Allianz NeuStadt/Land: Stifterentscheidung
- 15** Ankauf eines Baggers für den Bauhof?
- 16** Sonstiges, Wünsche, Anregungen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung, Begrüßung

Nach der Feststellung, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und sich gegen die Tagesordnung keine Einwände ergeben, eröffnet Erster Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

2 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister von Dobschütz berichtet, dass:

Kamelhügel 1:

Die Abnahme der Baumaßnahmen am Kamelhügel seitens der Gemeinde verweigert wurde, da der Schutzstreifen zu breit ist und die Randeinfassungen mehr als unzureichend hergestellt wurde. Die zusätzlich entstehenden Kosten aufgrund der mangelhaften Ausführung werden durch den Subunternehmer getragen. Positiv anzumerken ist jedoch, dass die Leitplanken ordnungsgemäß angebracht werden können da der Biberbau nicht mehr bewohnt ist.

Spielplatz Dettendorf:

Der Bauhof Diespeck hat am Dettendorfer Spielplatz das Trampolin eingebaut und es stehen nur noch punktuelle Arbeiten an den modernisierten Spielplätzen. Die Maßnahmen wurden mit Mitteln des Regionalbudgets gefördert.

Grund- und Mittelschule Diespeck:

Karin Dornauer als Rektorin offiziell verabschiedet wurde und in den kommenden Ferienwochen umfassende Arbeiten im/am Schulgebäude anstehen. Ebenfalls wurde aufgrund des Lautstärkeproblems der Lüftungsanlage eine Einhausung sowie eine Regulierung der Drehzahleinstellung umgesetzt

Klimabaum-Allee:

Der Bauhof Diespeck ist derzeit mit der Herstellung der Klimabaum-Allee beauftragt und befindet

Landkindergarten:

Die Stübacher Einrichtung bekommt nicht mehr die Förderung als Landkindergarten, kann aber weiterhin so heißen. Dadurch erfolgt eine etwas geringere Förderung nach BayKiBiG. Dies kann jedoch nur durch mehr Förderung für Vorkurse in Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund z.T. ausgeglichen werden

Familienstützpunkt:

Der Familienstützpunkt startet zum 01.09.2023 und dort können temporär auch bis zu 15 Kinder der 1. Klasse in der Hortbetreuung untergebracht werden.

Kommunale Ferienbetreuung:

Für die kommunale Ferienbetreuung 6 Betreuer über 2 Ferienwochen gefunden wurden. Jede Woche befinden sich knapp 50 Kinder in der Betreuung.

Forstverwaltung:

Das Forstrevier wurde zusammengelegt mit dem Forstrevier Emskirchen aufgrund der Verabschiedung von Herrn Binder. Künftig erfolgt die Betreuung durch Herrn Gernot Käßer.

Verabschiedung der Schülerinnen/Schülern des Freiwilligen Sozialen Schuljahrs

Frau Bielke berichtet über die vergangenen Aktionen bei denen die FSSJler zum Einsatz kamen und bedankt sich namentlich bei den beiden ausscheidenden Helfern. Ebenfalls spricht sie einen besonderen Dank an Frau Grimm als Koordinatorin und erste Ansprechpartnerin aus.

3 **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Im Zeitraum vom 09.06.2023 bis 11.07.2023 fand die Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Herr Wehner vom Planungsbüro Team 4 wird zur Sitzung anwesend sein und die Abwägung vorstellen.

Die gebündelte Stellungnahme von Herrn Popp für das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim steht noch aus.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

- SG 34 Abfallwirtschaft
- SG 43 Staatliche Bauverwaltung Immissionsschutz
- SG 32 Untere Naturschutzbehörde
- SG 44 Hochbauverwaltung

Herr Wehner wird die Stellungnahme(n) nach Erhalt in den Abwägungsvorschlag einarbeiten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB****Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

- Regierung von Mittelfranken, Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a.d.Aisch
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Uffenheim
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Stadt Neustadt a.d. Aisch
- Gemeinde Gutenstetten

- Landschaftspflegeverband Mittelfranken
- Kreisheimatpfleger Dieter Mäckl, Langenzenn
- Verkehrsverbund (VGN), Nürnberg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen: *

- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn*
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach – *keine weitere Beteiligung erforderlich**
- Staatliches Bauamt Ansbach
- IHK Nürnberg
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz, Nürnberg
- Markt Emskirchen
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
 - o SG 34 Abfallwirtschaft
 - o SG 43 Staatliche Bauverwaltung Immissionsschutz
 - o SG 44 Hochbauverwaltung

** sofern sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanung, Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
 - o SG 32 Untere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Essen / Open Grid Europe GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Bayerischer Bauernverband Neustadt-Uffenheim, Neustadt/Aisch
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neustadt/Aisch
- Markt Baudenbach
- Gemeinde Münchsteinach
- Gemeinde Gerhardshofen
- Kreisheimatpfleger für Archäologie, Martin Nadler, Nürnberg
- Einwendungen Öffentlichkeit

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Zur Kenntnis genommen

3.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken - FNP

Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanung – 11.07.2023

FNP

Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren § 4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24-8314.01-112-1-2) vom 02.03.2022. Dabei wurden vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit bestehenden Vorbelastungen i. S. v. LEP 6.2.3

(G) sowie Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Grünordnung aufgrund der Lage in einen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben. Diesen Hinweisen wurde im Rahmen der vorliegenden Planungsunterlagen hinreichend Rechnung getragen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wergen gegen o.g. Vorhaben daher nicht erhoben.

Beschluss Nr. 77/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Das keine Einwendungen erhoben werden, wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde hält an der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ fest.

3.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken - BP

Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanung – 11.07.2023

BP

Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren § 4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24-8314.01-112-7-2) vom 02.03.2022. Dabei wurden vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit bestehenden Vorbelastungen i. S. v. LEP 6.2.3 (G) sowie Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Grünordnung aufgrund der Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben. Diesen und den seitens des Sachgebiets Naturschutz ergangenen Hinweisen wurde im Rahmen der vorliegenden Planungsunterlagen hinreichend Rechnung getragen. Zudem wurde mit der Schaffung von entsprechenden Korridoren eine ausreichende Durchgängigkeit für Wildtiere gewährleistet (vgl. LEP 7.1.6).

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wergen gegen o.g. Vorhaben daher nicht erhoben.

Beschluss Nr. 78/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Das keine Einwendungen erhoben werden, wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ fest.

3.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 26.06.2023

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.

Beschluss Nr. 79/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ fest.

3.4 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt Aisch Bad Windsheim – 27.07.2023

vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Verfahren und die eingeräumte Fristverlängerung. Nach hausinterner Beteiligung der Fachstellen Gewässerschutz, Abfallrecht, Bau- u. Immissionsschutzrecht, Tiefbau (Kreisstraßenverwaltung) und Naturschutz können wir mitteilen, dass mit den aktuellen Entwürfen des B-Planes Nr. 32 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich Einverständnis besteht.

Wie aus beiliegender Stellungnahme der Naturschutzbehörde hervorgeht, sind allerdings v.a. hinsichtlich der CEF-Maßnahmen redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen angeraten.

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege 27.07.2027

Zwischen Stübach und Baudenbach soll auf Ackerflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich wurde von 22,8 ha in der Vorentwurfsplanung auf 20,8 ha in der Entwurfsplanung reduziert (Wegfallen von Modulflächen im Westen). Zudem wurden Grünzüge innerhalb der Modulflächen eingebracht und der Nahbereich einer Freileitung von Modulen ausgespart.

Bis auf die Lage im Naturpark Steigerwald sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 16 u. 23 BayNatSchG) betroffen.

Unter Berücksichtigung nachstehender Anmerkungen zur Planung bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Besonderes Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

Für das geplante Sondergebiet Photovoltaik wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Stand 23.04.2023, beigefügt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden auf der beplanten Fläche vier Reviere der Feldlerche sowie eines der Wiesenschafstelze festgestellt. Weitere Reviere der beiden Vogelarten sowie der Goldammer liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Am nördlich gelegenen Waldrand wurden Zauneidechsen nachgewiesen.

Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG zu vermeiden, sind sowohl Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen allgemein

Innerhalb des artenschutzrechtlichen Gutachtens lassen sich Unstimmigkeiten zwischen den Vermeidungsmaßnahmen, auf die in den Datenblättern eingegangen wird und denen, die im Text als Vermeidungsmaßnahmen beschrieben werden, feststellen.

Insbesondere wird in den Datenblättern auf insgesamt drei bzw. vier Vermeidungsmaßnahmen (V1, 2x verschiedene V2 und V3) eingegangen, wobei für V2 bei der Zauneidechse andere Maßnahmen dargestellt sind als bei V2 bei der Goldammer.

Zudem geht V2 Zauneidechse neben der Aufstellung eines Zauns als Schutzmaßnahme gegen das Einwandern von Zauneidechsen in die Baustelle von einer Umsiedlung der Tiere in vorbereitete Ersatzhabitate aus. Weder die Umsiedlung, noch die „Ersatzhabitate“ in Form von CEF Maßnahmen, sind sonst als Bestandteile des Gutachtens bzw. notwendige Maßnahmen

darge stellt (lediglich bei M4 der Ausgleichsmaßnahmen als zusätzliche, freiwillige Strukturanreicherung auf der nahe am Waldrand gelegenen Ausgleichsfläche).

Eine entsprechende Überarbeitung bzw. Klarstellung der als Basis der gutachterlichen Einschätzung erforderlichen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ist deshalb dringend erforderlich. Etwaig hinzukommende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Beeinträchtigungen der angrenzenden, wertvolleren Flächen (z. B. Waldrand mit Wurzelraum der Gehölze, Vorkommen von Zauneidechse und Goldammer, Wuchsort Filago lutenscens, Gelbliches Filzkraut) im Zuge der Bauarbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies ließe sich am besten durch das Aufstellen von Bauzäunen als Begrenzung erfüllen, da so auch unbeabsichtigte Handlungen in dem Bereich wirksam umgangen werden können. Eine entsprechende Ergänzung der bisherigen Formulierungen unter E.6 des Bebauungsplans auf den gesamten Grenzbereich zwischen Wald und geplanter PV-Anlage sowie deren verbindliche Festlegung wird daher empfohlen.

Zur fachlichen Betreuung und Koordination der nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird die Hinzuziehung einer Ökologischen Baubegleitung als dringend ratsam erachtet und auch im artenschutzrechtlichen Gutachten mehrfach aufgegriffen. Eine enge und frühzeitige Einbindung in den Ablauf und den Baubetrieb ist besonders wichtig, um eine zielführende und korrekte Umsetzung der einzelnen Maßnahmen gewährleisten und vor Ort schnell handeln zu können. Eine entsprechende Festlegung zur Einbindung/Beauftragung einer Ökologischen Baubegleitung wird daher angeregt.

Vermeidungsmaßnahme V1

Die Vermeidungsmaßnahme V1 ist nicht nur auf die Baufeldfreimachung bzw. Erdbauarbeiten zu bezogen zu verstehen, sondern gilt für die gesamten, in der Fläche wirkenden Baumaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem beabsichtigten Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit zwingend Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen – und zwar bereits zu bzw. ab kurz vor dem Brutbeginn.

Diese Vergrämungsmaßnahmen sind erfahrungsgemäß einerseits relativ aufwendig (arbeitsintensiv, z. B. Schwarzbrache => wöchentliche Bodenbearbeitung, oder Flatterbänder => Pfosten setzen, Bänder spannen, regelmäßig kontrollieren), bringen aber andererseits nicht immer den gewünschten Erfolg, da sich gelegentlich trotzdem Individuen dort niederlassen und brüten. Eine Kontrollbegehung der Ökologischen Baubegleitung, wodurch eine tatsächliche Brut trotz Vergrämung sicher ausgeschlossen werden soll, ist bei Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und Bau während der Vogelbrutzeit daher dringend nötig, eine entsprechende Formulierung ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans (Ziff. 4.1) bereits enthalten.

Es wird daher angeraten, den Aufbau der Anlage möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um entsprechende Probleme oder etwaige Verzögerungen zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V2 (Zauneidechse)

Die genaue Lage und Länge des Zauns sollte mit der Ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden und sinnigerweise entlang des nördlichen und westlichen Waldrands auf der ganzen Länge errichtet werden, um das Einwandern von Tieren zu vermeiden (Gutachten als Momentaufnahme, Individuen sind aber mobil).

Ergänzend dazu ist dringend auf ein bündiges Aufliegen des Schutzzauns am Boden zu achten, damit dieser die gewünschte Funktion als Barriere überhaupt erfüllen kann.

Es sollte darauf geachtet werden, dass dadurch keine potentiell hochwertigen Flächen beeinträchtigt werden. Durch die Einbindung einer Ökologischen Baubegleitung würde dies berücksichtigt werden können.

Diese Vermeidungsmaßnahme wird nur während der Aktivitätszeit der Zauneidechse, also während des in Ziff. 4.1 der Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisierten Zeitraums, einschlägig.

CEF-Maßnahme CEF1 Feldlerche/Wiesenschafstelze

CEF1 dient zugleich als Ausgleichsmaßnahme, auf diesen Aspekt wird untenstehend im Detail eingegangen.

Die für die Feldlerche durchzuführenden CEF-Maßnahmen decken auch die Ansprüche der Wiesenschafstelze ab, sodass diese Maßnahmen für beide Arten gelten und ausreichen. In der Begründung zum Bebauungsplan, unter Ziff. 9.3, wird eine mindestens zweijährige Erhaltung der Brachfläche und des Blühstreifens auf derselben Fläche vorgesehen, anschließend folgt eine Neuanlage oder Wechsel. Die Umsetzung wird für den Zeitraum Frühjahr bis Ende Mai vorgesehen. Da hier bereits das Brutgeschehen der Feldlerche stattfindet und die CEF Maßnahme als optimaler Brutplatz den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auffangen muss, ist die Umsetzung auf außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen und während der Brutzeit auf Bewirtschaftungsgänge zu verzichten. Der Zeitraum sollte in der Begründung folglich angepasst werden.

Die umfangreichen Literaturlauswertungen und Darstellungen von Feldlerchenbruten in/an PV Anlagen sind als Bestandteil des artenschutzrechtlichen Gutachtens weder relevant, noch inhaltlich tragbar. Die Ergebnisse aus den zitierten Studien gehen von grundlegend anderen Voraussetzungen (Landschaft in überwiegend Norddeutschland) aus und sind inhaltlich nicht auf den süddeutschen Raum übertragbar, wie auch durch das LfU bereits 2021 klargestellt wurde. Hingegen sind die Ergebnisse von Scheuerpflug (2020) über Anlagen im Lkr. Ansbach falsch abgeleitet, hierin wurde entgegen der Darstellungen des Gutachtens klar belegt, dass Feldlerchen nicht in den üblichen Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Standardmodulabständen brüten. Da trotz der irreführenden Ausführungen die nötigen CEF-Maßnahmen vorgesehen und korrekt konzipiert wurden, ergeht diese Anmerkung nur als Hinweis und bedarf keiner weiteren Veranlassungen.

2. Ausgleichsflächen und Grünordnung

Allgemeines:

Bei der Einfriedung der Anlage wurde auf ausreichend Bodenabstände geachtet. Da die konkrete Situierung der Zäunung nicht ersichtlich ist, wird darauf hingewiesen, dass diese zwischen den randlichen Gehölzpflanzungen/Ausgleichsflächen und der Modulfläche errichtet werden soll. So ist sowohl der Einbindung der Anlage in die Landschaft als auch die Zugänglichkeit der Anlage für die örtliche Fauna Rechnung getragen.

In den Formulierungen der Festsetzungen wird bereits der Begriff „Mahd“ verwendet, was inhaltlich das Mulchen ausschließt. Zur Verdeutlichung sollte das Mulchverbot jedoch gesondert aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich wird in Nord-Süd-Richtung vom Martergraben (Fl. Nr. 404, Gmk. Stübach) durchquert. Dieser wird als private Grünfläche dargestellt und nicht mit Modulen überbaut. Parallel dazu verläuft allerdings ein Grünweg, der als Modulfläche überbaut werden soll.

Der bestandskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Diespeck sieht entlang des Grabens die Anlage einer begleitenden Gehölzstruktur vor, die sich im Rahmen der PV-Planung sehr gut umsetzen ließe und als Durchgrünung ebenso wie als Wanderkorridor zwischen dem Ehebachtal und den nördlich der PV-Anlage liegenden Wäldern eignen würde. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Verbreiterung der Grünfläche mit Pflanzung von Gehölzstrukturen in die Planung aufzunehmen.

Kompensationsbedarf und -umfang

Für die geplante Freiflächenphotovoltaik-Anlage wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem Leitfaden für Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Stand 2021, durchgeführt.

Es wurde eine GRZ von 0,7 zugrunde gelegt und somit ein Kompensationsbedarf von ca. 345.000 WP ermittelt. Durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wurde ein Abschlag i. H. v. 20 % angesetzt, wodurch sich der Kompensationsbedarf auf ca. 276.000 WP reduziert.

Mit dieser Bilanzierung besteht Einverständnis.

Als Ausgleichsflächen wurde die Anlage von Gras-Krautfluren M1 und Gehölzpflanzungen (Hecken M2, Obstbäume M3) vorgesehen, die durch Strukturaufwertungen für Insekten und Reptilien M4 sowie die CEF-Fläche CEF1 für Feldlerche und Wiesenschafstelze angerechnet und festgesetzt. Mit den gewählten Maßnahmen besteht Einverständnis. Nachfolgend soll hierzu jedoch noch auf einige Aspekte zur Bilanzierung sowie zu den jeweiligen Pflegemaßnahmen/Zielzuständen eingegangen werden:

Zu M1 Gras-Krautfluren:

Die zu entwickelnde Gras-Krautflur wurde als Grünland-Typ (Zielzustand G212) angegeben. In der Biotopwertliste werden unter diesem Typ i. d. R. Vegetationsgemeinschaften von Mähwiesen verstanden. Anhand des gewählten Saatguts (Mischung zur Ansaat von Säumen) und des Pflegeregimes (Mahd von 50 % der Fläche in einem, andere 50 % im nächsten Jahr) wird eher die Einstellung von Saumgesellschaften erwartet.

Ggf. würde sich stattdessen ein Saum-Typ als Zielzustand, z. B. K121 „mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren auf trocken-warmen Standorten“ oder K132 „artenreiche Säume und Staudenfluren auf frischen bis mäßig trockenen Standorten“ besser eignen. Alternativ wäre auch eine Anpassung des Pflegemanagements hin zur Entwicklung von Grünlandbeständen denkbar. An der Bilanzierung selbst würde sich aufgrund der gleichen Bewertung durch Wertpunkte keine Veränderung einstellen.

An dieser Stelle soll auf das Vorkommen des Gelblichen Filzkrauts *Filago lutescens*, einer relativ unscheinbaren, aber in Bayern unmittelbar vom Aussterben bedrohten Pflanze (Rote Liste Bayerns: 1) hingewiesen werden. Der nationale Verbreitungsschwerpunkt dieser Art wird bei uns in Franken gesehen, jedoch sind nur wenige Wuchsorte bekannt. Die Art ist einjährig und braucht relativ trockene, magere und offene Böden.

Das Vorkommen befindet sich am südlichen Waldrand der Fl. Nrn. 392 und 389 der Gemarkung Stübach und liegt somit unmittelbar in einem Bereich, für den Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden. Hier wird empfohlen, bei der Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche besonderes Augenmerk auf das Filzkraut zu legen und so zum langfristigen Erhalt dieser Art an dem Standort beizutragen.

Möglich wäre ein Verzicht auf eine Ansaat (Sukzession zulassen) bzw. Ansaat mit sehr reduzierter Saatstärke. Zur Pflege sollte regelmäßig im Herbst gegrubbert werden. Gerne stehen wir für Gespräche und Detailabstimmungen zum Pflegeregime auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans beratend zur Verfügung.

Zu M2 Heckenstrukturen:

Der Zielzustand wird mit B112 angegeben, ein Abschlag (timelag) von -2 Wertpunkten ist für diesen Biotop- und Nutzungstyp gem. der Biotopwertliste jedoch nicht vorgesehen/erforderlich. In der Pflanzliste sollte die Myrobalane *Prunus cerasifera* gestrichen werden, da es sich hier nicht um eine einheimische Art handelt.

Hinsichtlich der Ausführungen unter Ziff. 4.2 sollte die Formulierung „Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten („Auf-Stock-Setzen“ bei Hecken, ca. alle 8-15 Jahre, fachgerechter Baumschnitt) gegen folgende Formulierung „Die Gehölze sind fachgerecht und nach Bedarf zu pflegen, das „Auf-Stock-Setzen“ von Hecken ist dabei nur abschnittsweise durchzuführen“.

Zu M3 Wildobst:

Es sollen Wildobst-Heister gepflanzt werden. Aufgrund des gewählten Zielzustands B432 „Streuobstbestände in Komplex mit intensiv oder extensiv genutztem Grünland“ wird darunterliegend Grünland angenommen. Konkrete Ausführungen werden hierzu in der Planung allerdings nicht gemacht.

Zur externen Ausgleichsfläche/CEF-Maßnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mischkalkulation, wie bei der Ermittlung des Zielzustands der CEF-Maßnahme angedeutet, nicht zulässig ist. In der tatsächlichen Bilanzierung wurde es jedoch korrekt dargestellt.

3. Rechtliche Sicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Ausgleichsmaßnahmen einschließlich CEF Maßnahmen (mind.) für die Dauer des Eingriffs durch die Photovoltaik-Anlage zu erhalten und zu sichern sind.

Entsprechende Flächen sind – sofern sie nicht im Eigentum der Kommune oder eines staatlichen Trägers stehen – rechtlich zu sichern. Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten der Gemeinde empfohlen.

4. „Monitoring“/gemeindliche Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nach § 4c Satz 1 BauGB in eigener Verantwortung die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, sowie die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Maßnahmen zum Artenschutz überwachen muss.

Hierzu wird empfohlen, den neuen Handlungsleitfaden des LfU „Qualitätsmanagement Kompensation; Bausteine und Beispiele zur Erfolgreichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Naturschutz“ zu verwenden.

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der dargestellten Änderung des Flächennutzungsplans besteht unter Beachtung der vorgebrachten Anmerkungen Einverständnis.

Beschluss Nr. 80/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Dass von den Fachstellen Gewässerschutz, Abfallrecht, Bau- u. Immissionsschutzrecht, Tiefbau (Kreisstraßenverwaltung) und Naturschutz grundsätzlich Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Besonderes Artenschutzrecht – Vermeidungsmaßnahmen allgemein Die redaktionellen Hinweise zur saP werden zur Kenntnis genommen. Diese wird entsprechend korrigiert (Nummerierung der Vermeidungsmaßnahmen).

Die Hinweise zur Vermeidung von Eingriffen in den Waldrand, beziehungsweise zum Standort des gelben Filzkraut (Flurnummer 389) werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Waldrand und Bauvorhaben durch ein Flurweg mit Graben getrennt sind, insofern wird der Waldrand durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Das Abstellen eine Bauzaunes entlang des Waldrandes wird mehr Schaden anrichten als nutzen. Das Flurstück 389 entlang des Waldrandes ist als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, auch hier wird im Rahmen des Baus kein Eingriff vorgenommen.

Die Anregung die Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt wertvoller Vegetationsbestände, Vermeidung von Eingriffen in die Lebensräume von Zauneidechsen und Feldvögel) durch eine ökologische Baubegleitung betreuen zu lassen, wird in den Festsetzungen, soweit nicht schon in den Festsetzungen V 1 und V 2 bereits enthalten, ergänzt.

Vermeidungsmaßnahme V1

Die Hinweise zur zeitlichen Durchführung der Baumaßnahme zur Errichtung der PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Größe der Anlage kann eine vollständige Ausführung außerhalb des Blutzitraumes von Feldvögel nicht garantiert werden. Daher sind die

Vermeidungsmaßnahmen zu Vergrämung von Feldvögel vorgesehen. Diese werden durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert (siehe oben).

Die Hinweise zur Vermeidungsmaßnahme V 2 werden zur Kenntnis genommen. Diese werden bei der Ausführung berücksichtigt (durch ökologische Baubegleitung kontrolliert), die Sicherung von möglichen Zaunechsenstandorte entlang des nördlichen Waldrandes werden in der Vermeidungsmaßnahme V 2 noch ergänzt.

CEF-Maßnahme CEF1 Feldlerche/Wiesenschafstelze

Die Hinweise zur zeitlichen Ausführung bei den CEF-Maßnahmen werden in der Begründung und in den Festsetzungen entsprechend den Angaben der Unteren Naturschutzbehörde korrigiert. Die Hinweise der UNB zur saP werden zur Kenntnis genommen. Derzeit werden vom Gutachter der saP Monitoringmaßnahmen zum Brutverhalten der Feldlerche in PV-Anlagen durchgeführt. Ferner laufen ähnliche Untersuchungen in weiteren PV-Anlagen. Mit den Ergebnissen der Untersuchungen wird eine differenziertere Einschätzung zu Brutmöglichkeiten von Feldlerchen in PV-Anlagen möglich sein.

2. Ausgleichsflächen und Grünordnung

Allgemeines:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, grundsätzlich wird zur Pflege eine Beweidung angestrebt, wenn diese nicht möglich ist, wird die Fläche gemäht. Aufgrund der Flächenreduzierungen der Anlagenfläche zum Vorentwurf müssen die Module dichter gestellt werden, um die für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz erforderliche elektrische Leistung realisieren zu können. Daher wird ein Mulchverbot nicht festgesetzt.

Die Hinweise zum Martergraben (Fl. Nr. 404) werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Für die Unterhaltung des Grabens bleibt der vorhandene Flurweg erhalten, die Baugrenzen werden entsprechend angepasst. Auf eine weitere Durchgrünung entlang des Martergrabens wird verzichtet, da die ursprüngliche Modulfläche bereits mit der Durchgrünung durch den Heckenbestand (in Ost – Westrichtung), der Freihaltung der Stromtrasse und den Verzicht auf die Flr.Nr. 389 stark reduziert wurde. Eine weitere Reduzierung der Modulfläche um mehr als 0,4 ha, die sich mit weiteren Zäunen entlang des Grabens (390 m x 10 m) einstellen würde, ist nicht mehr hinnehmbar. Hinzu kommen die Kosten für die Zäunung (Laufänge: 780 m). Gegenüber den Darstellungen im Landschaftsplan werden mit der Umsetzung der geplanten Hecken deutlich mehr Grünstrukturen realisiert als im Landschaftsplan dargestellt. Der im Planblatt bereits eingetragene Zaun wird in der Legende noch ergänzt.

Zu M 1 Gras-Krautfluren

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Biotopnutzungstyp entsprechend zu K132 geändert.

Die Hinweise zum Vorkommen des gelblichen Filzkrautes werden berücksichtigt und entlang des Waldsaumes der Fl.Nr. 392 und 389 eine lückige Vegetationsdecke durch Einsaat mit geringer Saatgutdichte mit gelegentlichem aufreißen des Bodens durch Eggen vorgesehen.

Zu M2 Heckenstrukturen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Festsetzung unter B 4.2 angepasst.

Zu M 3 Wildobst und externe Ausgleichsfläche

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf das Bilanzierungsergebnis haben die Ausführungen keine Auswirkungen.

Die Hinweise zur rechtlichen Sicherung werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächen sind innerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb durch die Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB rechtlich gesichert.

Zu 4 Monitoring

Die Hinweise zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Gemeinde hält an der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ fest.

Die Gemeinde hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ fest mit den redaktionellen Ergänzungen / Korrekturen:

- Verschiebung der Baugrenze zum Erhalt des Grünweges (Fl.Nr. 405),
- Anpassung der Gehölzliste und Pflege der Gehölze in B. 4.2,
- Ergänzung der ökologischen Baubegleitung zur Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bei Zauneidechsen und Sicherung der Vegetation,
- Ergänzung der lückigen Vegetation entlang der Waldränder 389 und 390 zur Erhaltung des gelben Filzkrautes sowie
- redaktionellen Anpassungen in der Begründung.

3.5 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Wasserwirtschaftsamt Ansbach –07.07.2023

Wir bitten unsere Ausführungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen Photovoltaik Stübach West " im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu beachten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.02.2022.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschluss Nr. 81/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 21.02.2022 wurde im Entwurf bereits berücksichtigt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.6 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - N-ERGIE Netz GmbH

N-ERGIE Netz GmbH – 19.06.2023

Unsere Stellungnahme vom 9. Februar 2022, AZ: ARB02202201760, behält weiterhin Gültigkeit.

In der hinzugekommenen Ausgleichsfläche Gemarkung Stübach, Flur-Nr.: 261/1, sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH oder von uns betreute Anlagen vorhanden oder geplant.

Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschluss Nr. 82/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise zur Ausgleichsfläche werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 09.02.2022 wurde im Entwurf bereits berücksichtigt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.7 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - PLEdoc GmbH / OGE

PLEdoc GmbH / OGE – 22.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss Nr. 83/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Bei den Ausgleichsflächen wird auf das Planblatt verwiesen dort sind die internen und externen Ausgleichsflächen dargestellt. Diese waren auf der Webseite der Gemeinde bereitgestellt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.8 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Deutsche Telekom Technik GmbH

Deutsche Telekom Technik GmbH –23.06.2023

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Freiflächenphotovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss Nr. 84/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.9 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Fernwasserversorgung Franken

Fernwasserversorgung Franken –12.06.2023

Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Beschluss Nr. 85/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeverwaltung ist über das Vorhaben informiert. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.10 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Bayerischer Bauernverband

Bayerischer Bauernverband – 30.06.2023

Mit Ihrer Mail vom 07.06.2023 verweisen Sie auf die oben genannte Bauleitplanung und bitten um Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Hinsichtlich des Standortes der geplanten Anlage verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.02.2022, welche wir nach wie vor aufrechterhalten.

Beschluss Nr. 86/2023

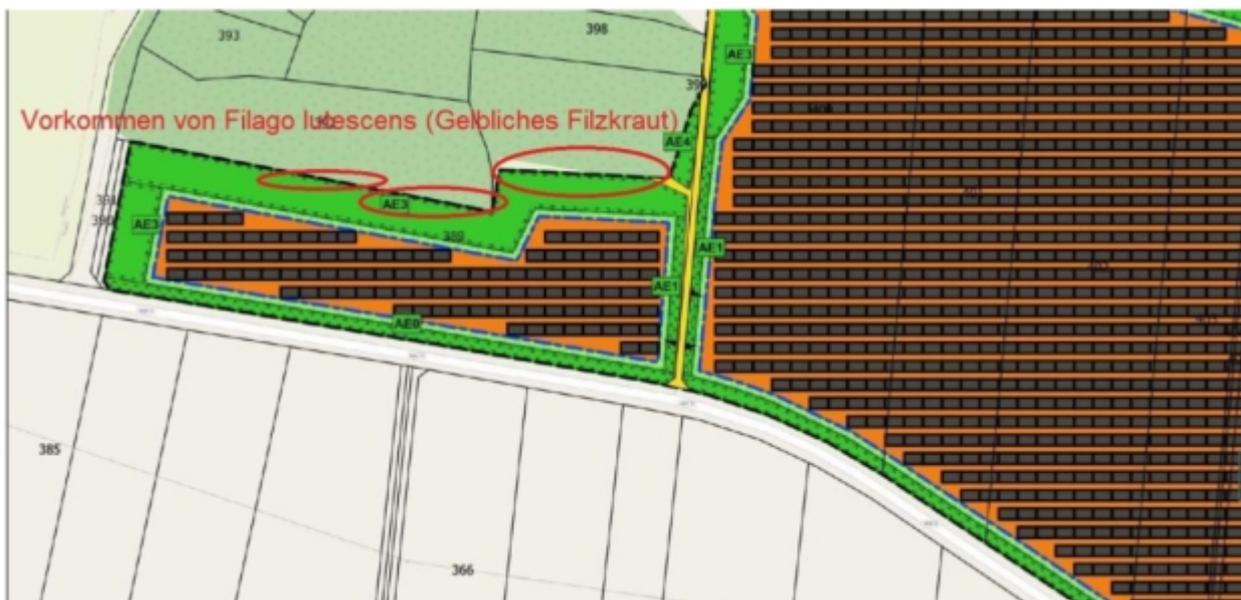
Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise des BBV werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.02.2022 wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf im Gemeinderat ausführlich behandelt. An der Abwägung hat sich nichts geändert. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.11 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 11.07.2023

Wir begrüßen die Reduzierung der mit Modulen überstellten Fläche im Westen des überplanten Bereichs. Dort befindet sich am Waldrand im westlichen Teil der überplanten Fläche auf der FlNr. 389 ein Vorkommen von *Filago lutescens*, dem Gelblichen Filzkraut.



Es wird in der Roten Liste als extrem selten und mit „RL 1 vom Aussterben bedroht“ geführt. Bei der Anlage der Gras-Krautflur (Maßnahme 1) ist deshalb Rücksicht auf den Bestand des Gelblichen Filzkrauts zu nehmen. Wichtig ist hier, die Fahrspur am Waldrand so zu belassen und keine Nutzungsänderung vorzunehmen bzw. bei der Anlage der Gras-Krautflur Abstand zu halten. Die Fahrspur ist als Puffer zu erhalten und auch weiterhin offen zu halten. Nachdem sich in der saP dazu keine konkreten Vorschläge finden, beantragen wir, eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen und die Planzeichnung zu ergänzen.

Leider finden sich im vorliegenden Plan keine Hinweise auf den konkreten Verlauf der Einzäunung. Die blaue Linie mit dem schwarzen Strich bezeichnet nur die Baugrenze. Nachdem das überplante Gebiet die Verbindung vom Wald in den südlichen Eheauenbereich abschneidet, ist es wichtig, dass Wild in beide Richtungen queren kann. Dies gilt besonders, wenn Wild vom Auebereich nach Norden in den Wald wechseln will und evtl. vor der Einzäunung parallel zur Kreisstraße NEA15 im Straßenraum nicht mehr weiter kommt. Deshalb ist es wichtig, dass die Querung Nord-Süd entlang der FlurNr. 404/405 mit dem Graben und dem Weg breit angelegt wird. Wir schlagen eine Gesamtbreite von mindestens 10 m vor mit einem entsprechenden Grünsaum, damit sich die Tiere nicht scheuen, den Weg zu nutzen.

Auch die nun in Richtung Ost-West verlaufende Hecke in der Modulfläche sollte als Querungsmöglichkeit für Wild angelegt werden. Dies bedeutet, dass die Hecke mit einem breiten Saumbereich ausgezäunt wird. Der Saumbereich ist auch notwendig, um die Hecke zu pflegen. Nach dem Pflanzen der Hecke kann ein Wässern der Pflanzen erforderlich werden, um die Pflanzen beim Anwachsen zu unterstützen. Dafür könnte der Saumbereich auf beiden Heckenseiten auch als Grünweg genutzt werden. Auf Grünwegen siedeln sich häufig bodennistende Wildbienen an, damit wäre auch noch ein neuer Lebensraum für Insekten geschaffen.

Gleiches gilt für den Bereich unter der Stromtrasse. Auch hier werden Tiere durchwandern. Daher ist es erforderlich, dass dieser Bereich nicht innerhalb des Zauns liegt.

Wir beantragen hierfür eine Einzeichnung in den Plan, welche Flächen jeweils eingezäunt sind.

Die unter 4.1 aufgeführte Schwarzbrache zum Freihalten der Flächen vor bodenbrütenden Vögeln lehnen wir ab. Durch das ständige Grubbern der Fläche werden Feldlerchen, die gerade ein Gelege begonnen haben, gestört, das Gelege zerstört. Die Lerchen werden mit dem nächsten Gelege beginnen, das dann bei nächsten Grubbern wieder zerstört wird. Bis die Feldlerche dann abzieht und sich eine andere Fläche sucht, sind die anderen Reviere besetzt, sie schafft vielleicht nur noch eine Brut. Damit kann der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region nicht verbessert werden, vielmehr wird er verschlechtert. Damit wird gegen Artenschutzrecht verstoßen. Beim Bau einer derart großen Freiflächenanlage müssten sich die Arbeiten zeitlich passend einteilen lassen, um den Erhaltungszustand der Art nicht zu gefährden.

Weiter ist in der Begründung (6. Teilstrich) aufgeführt, dass bei der CEF-Fläche für die Feldlerche eine Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai durchzuführen ist. Nachdem die Feldlerche bereits ab April auf der Fläche brüten kann, muss die Bodenbearbeitung und Ansaat früher erfolgen, damit keine Störung in der Brutzeit auftritt.

Bei der Pflege der Flächen innerhalb des Sondergebietes und auf den Ausgleichsflächen fehlt noch ein Verbot des Mulchens. Mulchen düngt die Fläche, sie wird sich zu einer reinen Grasfläche entwickeln. Die Blühpflanzen werden durch die Aufdüngung verschwinden. Dies widerspricht dem Entwicklungsziel einer blütenreichen, artenreichen Fläche mit einem hohen Angebot für Insekten, Vögeln und den Arten der darauf aufbauenden Futterkette. Wir beantragen eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Die Fläche sollte weiterhin mit einem Abstand des Zauns zum Boden von mindestens 15 cm durchgängig für Kleinsäuger gestaltet werden. Bei einer evtl. Beweidung kann dann ein evtl. erforderlich werdender Wolfsschutz auch durch einen Elektrozaun innerhalb des Zaunes geschaffen werden. Die Fläche muss wahrscheinlich für eine Beweidung eh unterteilt werden, damit die Flächen entsprechend abgeweidet werden. Damit muss Platz für Elektrozäune eingeplant werden. Diese Linien können dann auch für den Schutzzaun vor Wölfen genutzt werden.

Bei der Regelung unter E.6 sollten die zu schützenden Flächen mit dem Bauzaun geschützt werden. Dabei ist auch der Schutz des Wurzelbereichs zu beachten. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden, weil dadurch der Boden verdichtet wird und Feinwurzeln reißen können. Damit wird die Wasserversorgung der Pflanzen verschlechtert. Wir beantragen die Feststellung anzupassen und zu ergänzen.

Weiter wird in der Begründung auf die Freisetzung von Zink hingewiesen. Teile der Unterkonstruktion sind aus verzinktem Stahl, hier kann bei Erdkontakt Zink in den Boden gelangen. Wir beantragen die Eignung des Bodens für diese Art der Unterkonstruktion festzustellen, dazu muss der pH-Wert des Bodens gemessen werden. Dann kann beurteilt werden, in welchem Ausmaß Zink in den Boden übergeht. Wir sehen dies als erforderlich an, um spätere Regress- und Haftungsfragen zu vermeiden.

Für das in der Begründung beschriebene Monitoring fehlen noch Festsetzungen im Plan. Nachdem sich die Auswirkungen des Klimawandels auch auf die grünordnerischen Planungen auswirken können, ist es wichtig, dass genaue, für alle verständliche Entwicklungsziele für die Flächen vorhanden sind. Denn diese Entwicklungsziele müssen bei der Pflege berücksichtigt werden. Mit zunehmender Erwärmung und Trockenheit werden sich jetzt festgesetzte Mahd- oder Pflegezeitpunkte verschieben, dies muss klar kommuniziert werden. Dazu ist es erforderlich, die zentralen Aspekte der Pflege ausführlich zu beschreiben.

Beschluss Nr. 87/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise zum Waldsaum werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt. Der Weg wird von den Ansaaten ausgespart.

Die Umfahrung und der Zaun ist im Planblatt dargestellt, die Symbolik zum Zaun wird noch in der Legende ergänzt. Durch den Verzicht auf die Modulfläche auf Fl.Nr. 389 besteht in Verbindung mit den breiten Graskrautstreifen ausreichend Möglichkeit für einen Wildwechsel zwischen der Talau und den Waldflächen.

Da die ursprüngliche Modulfläche bereits durch die Durchgrünung mit Heckenbestand, der Freihaltung der Stromtrasse und Verzicht auf die Flr.Nr. 389 stark reduziert wurde, ist eine weitere Reduzierung der Modulfläche um mehr als 1,1 ha (entspricht 1,2 MW), die sich mit weiteren Zäunen entlang des Grabens (390 m x 10m), entlang der Hecke (560 m x 10) und der Stromtrasse (240 x 8) einstellen würde, nicht mehr hinnehmbar. Hinzu kommen die Kosten für die Zäunung (Lauflänge: 2.380 m). Der im Planblatt eingetragene Zaun wird in der Legende noch ergänzt.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Schwarzbrache ist nur eine der üblichen Vergrämungsmaßnahmen. Aufgrund der Größe der Anlage ist ein vollständiger Bau ab der Brutzeit nicht umsetzbar, daher wird an den Vergrämungsmaßnahmen, die mit der UNB abgestimmt sind festgehalten.

Eine Pflege durch Beweidung wird angestrebt, wenn diese nicht möglich ist, wird die Fläche gemäht. Aufgrund der oben bereits genannten Größenreduzierung der Anlagenfläche müssen die Module dichter gestellt werden, um die für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz erforderliche elektrische Leistung realisieren zu können.

Der Abstand von der Zaununterkante beträgt 15 cm und ist bereit festgesetzt (siehe C 3). Die wolfsichere Ausführung des Zaunes ist nur eine Variante der Ausführung. Bei Beweidung stellt es einen erheblichen Aufwand dar entlang des Elektrozaunes im unteren Bodenbereich von 15 cm den Bereich entlang der Elektrolitzen freizuhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen Gehölze und den zur Aufstellung der Module vorgesehenen Flächen liegen landwirtschaftliche Wege. Ein Bauzaun ist daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Auswaschung von Zink wird auf das LFU verwiesen. Nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen sind Zinkauswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von Verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall.

Die Hinweise zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Begründung werden nach 1, 3, 5 und 10 Jahre die Entwicklung der Ausgleichsflächen untersucht, für diese sind die Entwicklungsziele genannt (Gras – Krautflur, naturnahe Hecke, Wildobstbäume Kleinstrukturen). Für die Pflege sind in den Festsetzungen B 4.2 entsprechende Angaben gemacht.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, es wird lediglich das Symbol für den Zaun in der Legende ergänzt. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.12 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Markt Baudenbach

Markt Baudenbach – 10.07.2023

Beschluss Nr. 103

Für 1 Gegen 11 Anwesend 12

Der Marktgemeinderat nimmt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ zur Kenntnis. Es bestehen keine Einwände.

Der Beschlussvorschlag ist damit abgelehnt. Es wird angemerkt, dass sich der Marktgemeinderat gegen die Überplanung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ausspricht.

Die Gemeinde Diespeck hat den Geltungsbereich des Bebauungsplans spürbar reduziert, um den Abstand zu Baudenbach zu erhöhen und landwirtschaftliche Flächen zu schonen. 51 % der Diespecker Grundstücke stehen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu Knapp 1 % sollen künftig der Energieerzeugung aus Sonnenlicht bereitgestellt werden. Ebenfalls hat ein neutraler Gutachter die Flächen innerhalb des Gemeindegebiets von Diespeck bewertet. Die Flächen der künftigen PV-Anlage wurden vom Gutachter als durchschnittlich bewertet (Bodenbonität 30-40). In Diespeck gibt es demnach landwirtschaftlich hochwertiger Böden. Auch deshalb hat sich der Gemeinderat Diespeck für diese Flächen entschieden.

Beschluss Nr. 88/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise des Marktes Baudenbach werden mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Die Überplanung von „wertvollen landwirtschaftlichen Flächen“ wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf im Gemeinderat ausführlich behandelt. An der Abwägung hat sich nichts geändert. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.13 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Gemeinde Münchsteinach - FNP

Gemeinde Münchsteinach – 28.06.2023

FNP

Beschluss Nr. 109

Für 1 Gegen 9 Anwesend 11

Der Gemeinderat Münchsteinach stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Diespeck zu; damit abgelehnt.

Beschluss Nr. 89/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweise der Gemeinde Münchsteinach werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Gemeinde Münchsteinach wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf im Gemeinderat ausführlich behandelt. An der Abwägung hat sich nichts geändert. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.14 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Gemeinde Münchsteinach - BP**Gemeinde Münchsteinach – 28.06.2023****BP****Beschluss Nr. 108****Für 1 Gegen 9 Anwesend 10**

Der Gemeinderat Münchsteinach stimmt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 32 "Freiflächen Photovoltaik Stübach-West" der Gemeinde Diespeck zu; damit abgelehnt.

Beschluss Nr. 90/2023**Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

Die Hinweise der Gemeinde Münchsteinach werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Gemeinde Münchsteinach wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf im Gemeinderat ausführlich behandelt. An der Abwägung hat sich nichts geändert. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.15 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Gemeinde Gerhardshofen**Gemeinde Gerhardshofen – 15.06.2023 (Maileingang vom 18.07.2023)**

der Gemeinderat Gerhardshofen hat am 15.06.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Freiflächen PV-Stübach West“ behandelt.

Es bestehen Einwände dahingehend, dass das Gremium auf die Rodung bzw. Verschwendung landwirtschaftlicher Flächen hinweist.

Beschluss Nr. 91/2023**Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

Die Hinweise der Gemeinde Gerhardshofen werden zur Kenntnis genommen.

Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen künftig bereitgestellt werden kann, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Hinzu kommen die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt).

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen

der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Zudem geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren, da keine Versiegelung erfolgt.

Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.16 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Kreisheimatpfleger für Archäologie

Kreisheimatpfleger für Archäologie, Martin Nadler – 16.06.2023

Von Seiten der archäologischen Heimatpflege bestehen keine Einwendungen gegen den Entwurf. Ergänzend zu den Hinweisen auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG bitte ich um Anzeige des Baubeginns, um ggf. eine Augenscheinnahme vornehmen zu können.

Beschluss Nr. 92/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Hinweise des Kreisheimatpfleger das wird zur Kenntnis genommen. Er wird vor Baubeginn informiert.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.17 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Einwendungen der Öffentlichkeit

Einwendungen Öffentlichkeit

Bürger aus *zensiert* Hambühl *zensiert* 91450 Baudenbach – 11.07.2023

Bei der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans und dem Grünordnungsplan für die "Freiflächen-Photovoltaik Stübach West", war für mich erkennbar, dass mein Grundstück, Fl.-Nr. 389 (Teilfläche), nicht mit Photovoltaik bebaut wird, sondern ein Teil mit Gräsern und Kräutern eingesät wird.

Da zu dem Grundstück Fl.-Nr. 389 auch der Wald gehört, der teilweise an dem Acker angrenzt, möchte ich hiermit auf folgendes hinweisen.

Um zukünftig gefällte oder entwurzelte Bäume mit den benötigten Gerätschaften bearbeiten zu können, ist es zwingend nötig, dass für mich ein Ackerstreifen von mindestens 20 Meter Breite entlang meines Waldes für solche Arbeiten begeh- und befahrbar bleibt. Es handelt sich dabei um maximal 1-2 Arbeitseinsätze pro Jahr.

Indem man die Wiesen- und Kräuterfläche etwas weiter vom Waldrand entfernt, müsste meine Forderung machbar sein.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass es sich in diesem Schreiben nicht um den am Acker angrenzenden Wald, Fl.-Nr. 392 handelt, sondern nur um das Waldstück, das zur Fl.-Nr. 389 gehört.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich diese Forderung bereits in meinem Schreiben vom 04.04.2022 an die Gemeinde Diespeck und an die Südwerk Projektgesellschaft mitgeteilt habe. Auch bei einem Vorort-Termin am 07.03.2022 mit Herrn ***zensiert*** von Südwerk Projektgesellschaft wurde dieses Thema ausführlich besprochen.

Bitte bestätigen Sie mir die Berücksichtigung meiner Forderung.

Falls erforderlich, bitte das Schreiben an zuständige Stellen weiterleiten.

Zur Info, dieses Schreiben hat auch die Südwerk Projektgesellschaft erhalten.

Beschluss Nr. 93/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Nach der Stellungnahme des Bund Naturschutzes ist die Aufrechterhaltung des Weges entlang des Waldrandes erwünscht. Die Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 389 steht einer gelegentlichen Nutzung der Fläche im Rahmen der Waldbewirtschaftung nicht entgegen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Diespeck hält am vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich fest.

3.18 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Fazit

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden behandelt. Der Gemeinderat hat über die vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Gegenüber den Entwurfsfassungen werden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nur noch Änderungen bzw. Ergänzungen am Text vorgenommen, die redaktioneller Art sind bzw. auf Anregung beteiligter Behörden, bzw. beteiligter Gemeinden erfolgen, durch welche Dritte nicht abwägungsrelevant berührt werden. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen.

Zur Kenntnis genommen

4 Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“

Unter Einarbeitung der abgewogenen Einwände, Anregungen und Bedenken aus der vorangegangenen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ vom Gemeinderat festgestellt.

Beschluss Nr. 94/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt gemäß § 5 BauGB die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ in

der Fassung vom 27.07.2023, die die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim, im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck ortsüblich bekannt zu machen.

5 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ – Satzungsbeschluss

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ in der Fassung vom 27.07.2023, der die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschluss Nr. 95/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 32 „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ in der Fassung vom 27.07.2023, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, der die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, als Satzung.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.07.2023 ist zusammen mit der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck im Bereich „Freiflächen Photovoltaik Stübach-West“ durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck ortsüblich bekannt zu machen.

6 Bekanntmachung Rechenschaftsbericht der Jahresrechnung 2021

Den Mitgliedern des Gemeinderates Diespeck wird der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2021 bekanntgegeben. **Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gebeten zeitnah mit der Finanzverwaltung einen Termin für die örtliche Rechnungsprüfung zu vereinbaren.**

Zur Kenntnis genommen

7 Bekanntmachung Rechenschaftsbericht der Jahresrechnung 2022

Den Mitgliedern des Gemeinderates Diespeck wird der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2022 bekanntgegeben.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gebeten zeitnah mit der Finanzverwaltung einen Termin für die örtliche Rechnungsprüfung zu vereinbaren.

Zur Kenntnis genommen

8 Haushalt 2023 - Beratung und Beschlussfassung

Der Haushaltsplan 2023 inkl. Haushaltssatzung ist im Ratsinformationssystem (Gremium Gemeinderat Diespeck / Informationen) abrufbar. Die meisten Ansätze des Vermögenshaushaltes 2023 wurden in zwei Finanzausschusssitzungen am 12.01.2023 und 17.04.2023 beraten und beschlossen.

Sollten Sie einen Ausdruck des Werkes wünschen, möchten wir Sie bitten Kämmerer Timo von Westberg zu kontaktieren – Tel. 09161/888523 oder Mail: timo.vonwestberg@vg-diespeck.de. Fragen zum Haushalt 2023 können auch gerne im Vorfeld an den Kämmerer adressiert werden. Diese werden dann spätestens in der Sitzung behandelt / beantwortet.

Beschluss Nr. 96/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt vorbehaltlich der allenfalls erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die diesem Beschluss beigegebene Haushaltssatzung 2023 zu erlassen und den Haushaltsplan 2023 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen festzusetzen. Die Haushaltssatzung 2023 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

9 Ermächtigungsbeschluss für Bürgermeister v.Dobschütz zur Aufnahme eines Kommunal-/Investitionsdarlehens

Der Haushalt 2023 der Gemeinde Diespeck sieht eine Kreditermächtigung vor. Sollte eine Fremdkapitalaufnahme aufgrund Liquiditätsengpässen (z.B. durch Vorfinanzierung von Förderprojekten) im laufenden Haushaltsjahr notwendig werden, muss der Bürgermeister bzw. die Finanzverwaltung durch den Gemeinderat ermächtigt werden, kurzfristig zu handeln, um auf dem Kapitalmarkt ein wirtschaftlich günstiges Kommunaldarlehen aufzunehmen.

Beschluss Nr. 97/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck ermächtigt Bürgermeister v.Dobschütz, nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2023 und in Abstimmung mit der Kämmerei und der Kassenverwaltung der VGem Diespeck, zur Aufnahme des in der Satzung vorgesehenen Investitionskredites. Den Zuschlag erhält der wirtschaftlichste Anbieter.

10 Bauantrag: Errichtung von Seecontainern mit Rundbogenüberdachung; Fl.-Nr.: 200, Gemarkung Dettendorf; Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Bauherr: Landkreis Neustadt a.d.Aisch Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Vorhaben: Errichtung von Seecontainern mit Rundbogenüberdachung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 200 der Gemarkung Dettendorf (Deponiestr. 1)

Entwurfsverfasser: Dipl. Ing. (FH) Walter Schwarz, Ziegelhüttenweg 10, 91438 Bad Windsheim

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Beschluss Nr. 98/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, zur Errichtung von Seecontainern mit Rundbogenüberdachung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 200 der Gemarkung Dettendorf, sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

11 Bauantrag: Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle; Fl.-Nr.: 632, Gemarkung Stübach; Gerd Lauerhaß

Bauherr: Gerd Lauerhaß, Hauptstr. 21, 91456 Diespeck, Stübach

Vorhaben: Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Grundstück mit der Flurnummer 632 der Gemarkung Stübach

Planfertiger: Bauunternehmung Schubart GmbH, Neuherberg 30, 91465 Ergersheim

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Das Vorhaben wurde als Tektur zur Baugenehmigung vom 06.04.2020, Aktenzeichen: 43-6026-A-2019-636 eingereicht, wird vom LRA aber unter dem neuen Aktenzeichen: AV-2023-165 behandelt.

Beschluss Nr. 99/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag von Herrn Gerd Lauerhaß, Hauptstr. 21, 91456 Diespeck, zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Grundstück mit der Flurnummer 632 der Gemarkung Stübach, sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

12 Bauantrag: Auflösung der Sozialstation, Zuschlag der Räumlichkeiten zur Tagespflege; Fl.-Nr.: 833/3, Gemarkung Diespeck; Zentrale Diakoniestation NEA

Bauherr: Zentrale Diakoniestation im Raum Neustadt a.d.Aisch, Kirchplatz 5, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Vorhaben: Auflösung der Sozialstation, Zuschlag der Räumlichkeiten zur Tagespflege auf dem Grundstück mit der Flurnummer 833/3 der Gemarkung Diespeck (Sudetenstr. 6, 91456 Diespeck)

Entwurfsverfasser: Architektin Katja Oster, Koppenmühle 1, 97705 Burkardroth – Gefäll

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne rechtskräftigen Bebauungsplan und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Beschluss Nr. 100/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag der Zentralen Diakoniestation im Raum Neustadt a.d.Aisch, Kirchplatz 5, 91413 Neustadt a.d.Aisch zur Auflösung der Sozialstation und dem Zuschlag der Räumlichkeiten zur Tagespflege auf dem Grundstück mit der Flurnummer 833/3 der Gemarkung Diespeck, sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

13 Änderung der Innenbereichssatzung Untersachsen vom 29.07.2016, Erweiterung des Geltungsbereiches – Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Herr Georg Schelter, Untersachsen 24, 91456 Diespeck hat im Dezember 2021 mit formloser Bauvoranfrage die Bebaubarkeit einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1635 der Gemarkung Diespeck angefragt.

Der Gemeinderat Diespeck hat mit Beschluss Nr. 23/2022 (GR-Sitzung: 27.01.2022) der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung oder Erweiterung einer Einbeziehungssatzung i. S. d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, vorbehaltlich des Abschlusses eines Städtebaulichen Vertrages zur Regelung der Erschließung und der anfallenden Kosten, zugestimmt.

Mit Beschluss Nr. 155/2022 (GR-Sitzung: 22.09.2022) wurde die Anfrage von Herrn Schelter, die ursprünglich zur Bebauung vorgesehene Fläche zu vergrößern, abgelehnt.

Frau Görl vom Ingenieurbüro Rausch & Partner hat nun, auf Basis der ursprünglich angefragten Baufläche, den vorliegenden Satzungsentwurf mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 07.06.2023 erstellt.

Beschluss Nr. 101/2023

Für 11 Gegen 3 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Untersachsen vom 29.07.2016 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Die Erweiterung des Geltungsbereiches umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1635 der Gemarkung Diespeck.

Der Gemeinderat Diespeck billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus Planteil und Begründung (jeweils in der Fassung vom 07.06.2023) und beschließt die öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Beschlüsse gelten vorbehaltlich des Abschlusses eines Städtebaulichen Vertrages zur Regelung der Erschließung und der anfallenden Kosten. Das Verfahren beginnt erst nach Inkrafttreten des Städtebaulichen Vertrags.

13.1 Änderung der Innenbereichssatzung Untersachsen - Ablehnung weiterer Erweiterungen

Es wird aus der Mitte des Gemeinderats dazu aufgerufen die Innenbereichssatzung Untersachsen nicht weiter zu vergrößern und einen Empfehlungsbeschluss für die künftigen Gemeinderäte zu fassen.

Beschluss Nr. 102/2023

Für 4 Gegen 10 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die Innenbereichssatzung Untersachsen nicht weiter zu vergrößern/auszuweiten und empfiehlt den künftigen Gemeinderäten dieser Entscheidung zu folgen; somit abgelehnt

14 Ansiedlung eines TTZ in der kommunalen Allianz NeuStadt/Land: Stifterentscheidung

Die Stadt Neustadt/Aisch, und damit verbunden der gesamte Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim, haben den Zuschlag für ein sog. Technologie Transferzentrum („TTZ“) bekommen. Seit vielen Jahren wurde politisch massiv für die Ansiedlung eines Hochschul- und Forschungsstandortes in unserem Landkreis gekämpft. Mit dem TTZ ist dies nun gelungen. Umsetzungspartner ist dabei die Hochschule in Ansbach.

Was ist das TTZ überhaupt und welche Themen werden dort bearbeitet?

Die Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des Neustädter TTZs sind IT-Sicherheit, Fragen des Datenschutzes sowie das hochinnovative Feld der Anwendung von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen in mittelständischen Unternehmen. Ganz konkret sollen Unternehmen im Landkreis dabei unterstützt werden, neue Technologien und innovative Produkte in die Anwendung zu bringen. Doch nicht nur im Bereich der IT kann das TTZ überaus hilfreich für kleinere und mittelständische Unternehmen sein. Vielmehr fungiert das TTZ auch als eine Art Außenstelle der Hochschule Ansbach, welche zum Ziel hat, Unternehmertum und Wissenschaft zusammenzuführen. Auf sämtlichen Forschungsfeldern der Hochschule. Wissen und Forschung in die Unternehmen der Region zu bringen - darum geht es.

Wie könnte künftig eine Kooperation mit den heimischen Unternehmen aussehen?

Fragen sich beispielsweise Unternehmen, wie künstliche Intelligenz helfen könnte, ihre Produktions- oder Verwaltungsprozesse zu optimieren, könnte das TTZ helfen. Gleiches gilt für Firmen, die über kein eigenes Forschungslabor verfügen oder die nach einem Entwicklungspartner für ihre Produkte suchen. Schließlich kann das Zentrum Zugang zum studentischem Nachwuchs sichern (Stichwort Fachkräfte von morgen)? All dies und vieles mehr kann das Technologie Transferzentrum bieten. Darüber hinaus offeriert das TTZ hochaktuelle Vortragsreihen oder Seminare.

Wo ist das TTZ künftig beheimatet und wie ist dieses personell besetzt?

Sitz des TTZs ist die Willenbachstraße X in Neustadt/Aisch. Zwischen 5 und 10 Nachwuchswissenschaftler arbeiten dort dauerhaft an Forschungsthemen aus der Region und für die Region. Der Einrichtung steht eine anwendungsorientierte W2-Professur vor. Zudem werden studentische Projektteams und Doktoranden das TTZ auftragsbezogen für ihre Arbeiten nutzen.

Die Allianz „NeuStadt & Land“ als Stifter!

In den ersten fünf Jahren unterstützt der Freistaat Bayern das TTZ mit jährlich 1.000.000 € für Personal-, Investitions- und Sachkosten. Überdies übernimmt die Stadt Neustadt/Aisch die Kosten für die Räumlichkeiten in Höhe von 74.000 €. Damit diese Zuschüsse fließen können, möchte der Freistaat jedoch eine gewisse Beteiligung aus dem Umfeld des TTZ wahrnehmen. Konkret gilt es,

die Stiftungsprofessur durch eine breite Basis an Unternehmen, Organisationen und der öffentlichen Hand zu tragen. 135.000 € sind so jährlich, ebenfalls für die nächsten fünf Jahre, sicherzustellen. In diesem Kontext hat der Landkreis beschlossen, die Deckungslücke, nach der Suche von Partnern in der Region zu schließen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Die Ansiedlung eines TTZ in der Stadt Neustadt/Aisch ist eine der bedeutsamsten strukturpolitischen Entscheidungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte. Der Nutzen für unseren Allianzraum ist vielfältig:

- Strukturelle Förderung von innovativen Themen
- Wissens- und Technologietransfer zu regionalen Unternehmen
- Ansiedlung & Gründung von Unternehmen
- Entwicklung & Ausbau eines Netzwerks wichtiger Akteure
- Aufbau von regionaler Kompetenz in dem wichtigen Themenfeld „Secure and Smart Data & Process Management“
- Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen u.v.m.

Insofern erscheint es angebracht, dass die kommunale Allianz NeuStadt & Land als Stifter einen Beitrag zum Gelingen dieses Vorhabens leistet. Angenehmer Nebeneffekt: Stifter werden regelmäßig und exklusiv zu Stifterveranstaltungen eingeladen und mit Informationen aus dem TTZ versorgt. Ein jährlicher Gastvortrag des TTZ-Leiters, im Rahmen der Allianzratssitzungen, würde einen engen Gedankenaustausch sicherstellen und zu einer weiteren Vernetzung in der Region sicherstellen.

Vorschlag wäre, dass die Allianzgemeinden (außer Neustadt/Aisch; trägt jährlich bereits 74.000 Euro - wie dargelegt) jährlich 10.000 Euro, in den nächsten fünf Jahren, beitragen. Dies würde sich nach einem leicht modifizierten „politischen Schlüssel“, wie folgt darlegen:

Gemeinde Diespeck:	3.000 €/a
Gemeinde Dietersheim:	2.000 €/a
Gemeinde Ipsheim:	2.000 €/a
Gemeinde Gutenstetten:	1.500 €/a
Gemeinde Baudenbach	1.500 €/a

Die Mitglieder des Gemeinderats diskutieren ausführlich die Vorteile, Nutzen und Beteiligung an der Stiftung.

Beschluss Nr. 103/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt als Mitglied der kommunalen Allianz NeuStadt/Land, für die nächsten 5 Jahre, als Stifter des Technologie Transferzentrums (TTZ) in Neustadt/Aisch aufzutreten und in dieser Zeit 3.000 €/a zum Erfolg dieses Projekts beizusteuern.

15 Ankauf eines Baggers für den Bauhof?

Die Thematik „Ankauf eines Baggers“ war schon verschiedentlich Thema im Finanzausschuss und unter den Gemeinderäten. Auch der Bauausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung damit befasst, jedoch noch ohne ein finales Ergebnis.

In der vergangenen Legislatur wurde sich noch gegen einen Kauf ausgesprochen und ein LKW mit Greifarm angeschafft. Gleichwohl zeigt sich, dass im Bauhof doch teils erhebliche Mietaufwände für Baggereinsätze zusammenkommen. In den Jahren 2000 – Mitte 2023 kamen rund 24.000 Euro

Mietkosten laut Kämmerei zusammen. Ein gebrauchter Minibagger mit vernünftigen Betriebsstunden kostet ca. 40.000 Euro. Die laufenden Unterhaltskosten und Wartungskosten betragen jährlich ca. 3.000 Euro.

Eine Abwägung bzgl. eines Ankaufs soll getroffen werden. Wichtig wäre nur, im Falle des Kaufs, ein Gerät zu wählen, welches gut mit dem Bauhofanhänger transportiert werden kann. Außerdem ist zu beraten, wann der Kauf ggf. angestoßen werden sollte.

Es wird gebeten zu klären ob die Versicherungskosten für Schäden an eigenem Eigentum übernimmt z.B. wenn der Bauhof eine Wasserleitung beschädigt.

Es wird angeregt innerhalb der VGem abzuklären welche Maschinen ggf. untereinander geliehen werden könnten um dadurch die finanzielle Belastung der einzelnen Kommunen zu reduzieren und Doppelbeschaffungen von großen Maschinen zu vermeiden.

Beschluss Nr. 104/2023

Für 14 Gegen 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten zu beauftragen.

16 Sonstiges, Wünsche, Anregungen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Daniel Würffel
Schriftführung